

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Bayerisch Eisenstein

vom 20.09.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Bayerisch Eisenstein folgende Satzung:¹

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen
-

Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für eine
 - a) Einzelgrabstätte 34,00 €
 - b) Doppelgrabstätte 68,00 €
 - c) Dreifachgrabstätte 102,00 €
 - d) Urnenerdgrabstätte 31,50 €
 - e) zusätzliche Urne in der Erdgrabstätte 11,50 €
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c.

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Benutzungstag 64,20 €
- (2) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt
 - a) bei einer Einzel- und Mehrfachgrabstätte 420,00 €
 - b) bei einer Kindergrabstätte (Kinder bis 6 Jahre) 138,00 €
 - d) bei einer Urnenerdgrabstätte 180,00 €
 - e) bei einer Urnengrabstätte im Grabfeld 180,00 €
- (3) Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt 190,00 €
- (4) Die Gebühr beträgt bei
 - a) der Ausgrabung und Umbettung eines Sarges 420,00 €
 - b) der Ausgrabung und Umbettung eines Kindersarges 138,00 €
 - c) der Ausgrabung und Umbettung einer Urne 156,00 €
- (4) Nebenkosten bei der Beerdigung 80,00 €
- (5) Gebühr für den Transport des Sarges oder der Urne zur Grabstätte je Träger 35,00 €

§ 6
Sonstige Gebühren


- | | |
|--|---------|
| (1) Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals beträgt | 20,00 € |
| (2) Die Gebühr für die Genehmigung zur Leichenausgrabung oder Umbettung sowie Genehmigung zur Urnenverlegung beträgt | 20,00 € |

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Bayerisch Eisenstein vom 07.11.2005 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.01.2019 außer Kraft.

GEMEINDE BAYERISCH EISENSTEIN

Bayerisch Eisenstein, den 20.09.2022



Michael Herzog
Erster Bürgermeister

